



# Segel - Club - Ribnitz e.V.

Der Vorstand

---

## Gebührenordnung 2017

### **Präambel**

Der Verein ist in der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben auf die pünktliche Zahlung von Beiträgen und Gebühren durch seine Mitglieder ebenso angewiesen, wie auf die zur Erhaltung und Pflege der Clubobjekte erforderlichen Arbeitseinsätze seiner Mitglieder.

### **§ 1**

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren wie auch die Gebühren für Wasser- und Landliegeplätze für Boote sind Bringschulden, d.h. die Gelder sind unaufgefordert und kostenfrei auf das Vereinskonto einzuzahlen.

### **§ 2**

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal eines jeden Jahres für das Geschäftsjahr festgelegt.

### **§ 3**

Der Jahresmitgliedsbeitrag sowie die Gebühren sind zum Fälligkeitsdatum eines Jahres vollständig und in einer Summe zu entrichten. Für nicht vom Vorstand des Vereins genehmigte Zahlungsverzögerungen von Mitgliedsbeiträgen wird ab Mai ein Säumniszuschlag von 10% des Jahresbeitrages pro Monat erhoben.

### **§ 4**

Die Sommer-Liegegebühren für Boote gelten für die Zeit vom 1.5. bis 31.10. und sind bis zum 30. April im Voraus und in einer Summe zu entrichten. Der Säumniszuschlag beträgt pro Monat 10% der Sommer-Liegegebühr.

### **§ 5**

Die Winter-Liegegebühren gelten für die Zeit vom 1.11. bis 30.4. und sind im Voraus bis zum 31. Oktober in einem Betrag zu entrichten. Der Säumniszuschlag der Winter-Liegegebühren beträgt pro Monat 10%.

### **§ 6**

Erfolgt der Beitritt eines neuen Mitgliedes zum Verein im III. oder IV. Quartal eines Jahres, so ist neben der vollen Aufnahmegebühr nur die Hälfte des Jahresbeitrages für das Eintrittsjahr zu entrichten. Für einen Beitritt während der ersten zwei Quartale eines Jahres gelten neben der Aufnahmegebühr die vollen Jahresbeitragsätze.

Solange die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt sind, besteht keine Mitgliedschaft im Verein.

## **§ 7**

Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand Mitgliedern Ermäßigungen oder Zahlungserleichterungen für Beiträge und Gebühren gewähren. Sie sind grundsätzlich zeitlich begrenzt.

Antragsgründe sind u.a.:

- längere Krankheit
- Arbeitslosigkeit
- Vermeidung sozialer Härten
- Zeitlich begrenzte Suspendierung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes aus triftigem Grund u.ä.

Bei Vorliegen eines Ermäßigungsgrundes ist zu prüfen, ob die Ermäßigung durch zusätzliche Arbeitsstunden ausgeglichen werden kann.

Mitglieder zwischen 18 und 25 Jahren und soweit sie sich in der Erstausbildung nach Abschluss der Schule befinden, werden von den Liegegebühren für offene Jollen an Land bzw. Steg und im Vereinseigenen Schuppen befreit.

## **§ 8**

Zur Pflege und zum Erhalt der Clubobjekte werden Arbeitseinsätze organisiert. Sie sollen persönlich abgeleistet werden. Die Stellung von Ersatzkräften ist jedoch zulässig. Die Ausübung wesentlicher Vereinsfunktionen (z.B. Vorstands-, Ausbildungs-, Übungsarbeit o.ä.) kann auf die Ableistung von Arbeitsstunden angerechnet werden.

Nicht geleistete Arbeitsstunden müssen finanziell abgegolten werden.

## **§ 9**

Die Anzahl der von den Vereinsmitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden pro Jahr wird ebenso wie die Höhe des pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde zu zahlenden finanziellen Ausgleichs jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im 1. Quartal festgelegt.

## **§ 10**

Die finanzielle Abgeltung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zum Jahresende fällig und ist spätestens im I. Quartal des folgenden Jahres zu entrichten.

Die Abgabefrist für den Nachweis der Arbeitsstunden ist der 31. Januar des folgenden Jahres. Bei nicht rechtzeitiger Abgabe wird ein Säumniszuschlag von 20 Euro erhoben.

## **§ 11**

Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ermäßigt sich ab dem 2. Kind ( pro Familie ) der Mitgliedsbeitrag um 50%.

## **§ 12**

Alle mit Anmahnungen verbundenen Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Clubmitgliedes. ( z.B. Porto, Gebühren für Rücklastschrift )

## § 13

Beiträge und Gebühren :

Nr.	Bezeichnung	Betrag in Euro	Zahlungstermin
1.	Mitgliedsbeitrag für Mitglieder ohne Boot	50,-	30.04.
1.a	Mitgliedsbeitrag für Mitglieder mit Boot	120,-	30.04.
1.b	Mitgliedsbeitrag für Rentner ohne Boot	15,-	30.04.
1.c	Mitgliedsbeitrag für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	120,-	30.04.
2.	Stegliegeplatz an beiden SCR-Stegen nördl. Hafenschenke	170,-	30.04.
2.a	Stegliegeplatz am SCR-Schwimmsteg Marina	200,-	30.04.
2.b	Stegliegeplatz für offene Jollen im Sommer	75,-	30.04.
2.c	Stegliegeplatz für Boote im Winter	100,-	31.10.
3.	Schuppenliegeplatz Winter	170,-	31.10.
3.a	Schuppenliegeplatz Sommer	100,-	30.04.
4.	Freiflächenliegeplatz Sommer	50,-	30.04.
4.a	Freiflächenliegeplatz Winter	40,-	31.10.
5.	Slipgebühr für Gäste	15,-	sofort
6.	Gastliegeplatz / Nacht	10,-	sofort
6.a	Gastliegeplatz / Nacht für offene Jollen	5,-	sofort
6.b	Gastliegeplatz pro Saison am Steg / Schwimmsteg	500,-/600,-	sofort
6.c	Gastliegeplatz pro Saison - Freifläche	350,-	sofort
6.d	Gäste - Trailerstellplatz im Sommer / Tag	1,-	sofort
7.	Gebühr bei erstmaliger Inanspruchnahme eines Liegeplatzes für ein Boot bis 40 cm Tiefgang	500,-	innerhalb 4 Wochen
7.a	Gebühr bei erstmaliger Inanspruchnahme eines SCR-Liegeplatzes : a) für ein Boot über 40 cm Tiefgang b) am Schwimmsteg in der Marina	1500,-	innerhalb 4 Wochen
7.b	Wechsel von Punkt 7. zu Punkt 7.a	1000,-	innerhalb 4 Wochen
8.	Nutzungsgebühr für Vereinsboote	100,-	30.04.
9.	Verrechnungsgebühr für nicht geleistete Arbeitsstunden	15,-	
10.	Aufnahmegebühr neuer Mitglieder ( ab 18.Lebensjahr )	50,-	sofort
11.	Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden beträgt im Jahr für Mitglieder :		
11.a	mit Stegliegeplatz	10 Stunden	
11.b	mit Schuppenliegeplatz	10 Stunden	
11.c	mit Steg- und Schuppenliegeplatz	15 Stunden	
11.d	mit Landliegeplatz Sommer	5 Stunden	
11.e	mit Landliegeplatz Winter	5 Stunden	

## § 14

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliedervollversammlung am 7.3.2017 beschlossen.  
Sie tritt mit dem Beschluß in Kraft.